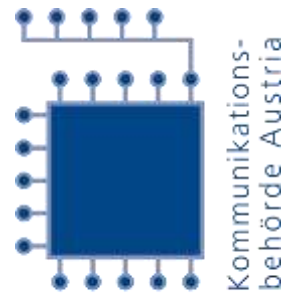


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878 Austria

**Behörde** (Anschrift, Telefon,  
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
 des/der Beschuldigten

**RSb**  
 Herrn XY

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/15-023	Mag. Schörg	474	27. Februar 2015

## Straferkenntnis

Sie haben

am	in
13.01.2014	AB
als Landeshauptmann und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Rechtsträgers, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2015, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“ eine Meldung veranlasst zu haben, deren Unvollständigkeit offensichtlich ist. Die Bekanntgabe ist insofern unvollständig, als die Werbekooperation „Aktion Christkind“, welche Werbespots im Fernsehprogramm „ORF 2“ im 4. Quartal 2013 zum Gegenstand hatte, in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 nicht in der bezeichneten Webschnittstelle bekannt gegeben wurde.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 1. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2015 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1000,-	5 Stunden	keine	§ 5 Abs. 2 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet das Land für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**100,-** Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**1100,-** Euro

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/15-023** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 2923 1280 909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## Begründung:

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.08.2014, KOA 13.500/14-193, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Landeshauptmann und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass für das Land am 13.01.2014, somit in der Meldephase betreffend das 4. Quartal des Jahres 2013, Bekanntgaben veranlasst worden seien, deren Unvollständigkeit offensichtlich ist, da die Werbekooperation „Aktion Christkind“, welche Werbespots im Fernsehprogramm „ORF 2“ im 4. Quartal 2013 zum Gegenstand hatte, in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 nicht in der unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbaren Webschnittstelle bekannt gegeben worden sei.

Mit Schreiben vom 08.09.2014, eingelangt am selben Tag, rechtfertigte sich der Beschuldigte zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf und brachte im Wesentlichen vor, dass nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung (wurde als Beilage ./1 der Rechtfertigung angefügt), „Angelegenheiten der Medienkooperationen und Medienförderungen“ der Abteilung Landesamtsdirektion unter Leitung des Landesamtsdirektors S zur Besorgung übertragen worden seien. Eine zeitgerechte Meldung sei unterblieben, da die für die „Aktion Christkind“ zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung den im Fernsehprogramm des ORF erteilten Auftrag nicht rechtzeitig bekannt gegeben habe. Erst mit Schreiben des für die „Aktion Christkind“ zuständigen Gruppenleiters des Amtes der Landesregierung vom 03.03.2014 habe die Landesamtsdirektion Kenntnis über die Auftragserteilung erlangt. Weiters sehe die Webschnittstelle, in welche die Daten einzugeben sind, keine technische Möglichkeit vor, einmal getätigte Bekanntgaben nachträglich zu korrigieren oder zu vervollständigen. Es sei der Abteilung Landesamtsdirektion daher nicht möglich gewesen, den ihr erst am 03.03.2014 bekanntgewordenen Auftrag an den ORF zu ergänzen.

Weiters sei die vom Gesetz bezweckte Klarheit hinsichtlich der Frage, wie viel Geld von welchen öffentlichen Stellen an welche periodischen Medien fließe, gegenständlich schnellstmöglich und aus eigenem Antrieb hergestellt worden. Dies sei lediglich mit zeitlicher Verzögerung (im darauffolgenden Quartal) geschehen. Bei gebotener Gesamtbetrachtung der Bekanntgaben der Landesregierung sei demnach keine die Transparenz beeinträchtigende, unvollständige Meldung getätigt worden.

Auch treffe den Beschuldigten – wenn überhaupt von einer Verwaltungsübertretung auszugehen sei – keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung im Sinne von § 9 Abs. 1 VStG, da diese in concreto von einem verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichen im Sinne von § 9 Abs. 2 VStG getragen werde: Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung sei die Landesamtsdirektion zuständig gewesen, wodurch die Verantwortung S (als Landesamtsdirektor) treffe. Er sei Adressat etwaiger Verwaltungsstrafverfahren nach dem MedKF-TG.

Geschildert wurde überdies die interne Vorgehensweise bei der Erstattung von Meldungen nach dem MedKF-TG, welche mit Erlass vom 20.02.2013 geregelt worden sei (Beilage ./2). Darin sei insbesondere vorgesehen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der internen Meldung an die Landesamtsdirektion von der jeweiligen Abteilungs- und Gruppenleitung zu bestätigen sei. Die Einhaltung dieses Erlasses werde von Mitarbeitern der Landesamtsdirektion anlassbezogen stichprobenartig überprüft. Seitens der Landesamtsdirektion werde dem Landeshauptmann regelmäßig Bericht erstattet. Eine Überprüfung der rechtlichen Richtigkeit jeder konkreten Eingabe durch die Landesamtsdirektion sei angesichts der Vielzahl der Aufgaben faktisch unmöglich. Eine durchgängige Kontroll- und Überwachungskette sei im gegebenen Fall vorgelegen. Somit scheidet ein Verschulden des Beschuldigten aus.

### 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Beschuldigte war jedenfalls im Jänner 2014 Landeshauptmann des Bundeslandes und hat diese Funktion auch zum jetzigen Zeitpunkt inne.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß

§ 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T), BGBl. I Nr. 2011/125, der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Das Land ist auf dieser Liste angeführt. Es war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt und unterliegt auch aktuell der Rechnungshofkontrolle.

Das Land hat im 4. Quartal des Jahres 2013 zwanzig Werbespots in einer Regionalfernsehsendung des Österreichischen Rundfunk (ORF) geschaltet. Für diese Werbespots unter dem Sujet „Aktion Christkind“ wurde an den ORF ein Gesamtentgelt in der Höhe von EUR 19.301,- geleistet. Die Ausstrahlung der Werbespots erfolgte im Rahmen des Fernsehprogramms „ORF 2“. Bei den gegenständlichen Werbeschaltungen handelt es sich um Regionalwerbung iSv § 14 Abs. 5a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014.

Die Schaltung dieser Werbespots wurde in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 (01.01.2014 bis 15.01.2015) nicht in die gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG hierfür vorgesehene Webschnittstelle der KommAustria eingemeldet. Für das Land wurde am 13.01.2014 im Rahmen der Bekanntgabe der entgeltlichen Veröffentlichungen im 4. Quartal 2013 unter der Rubrik „Name des Mediums“ keine Eingabe veranlasst, welche die in diesem Quartal im Rahmen der „Aktion Christkind“ erfolgten Werbespots im Fernsehprogramm „ORF 2“ abbildet. Zwar wurden in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 vom Land Werbeschaltungen in insgesamt zwanzig verschiedenen periodischen Medien gemeldet (darunter die Printmedien „Bezirksblätter Niederösterreich“, „Der Standard“, „Heute“, „Kronen Zeitung“, „NÖ Gemeinde“, „NÖN“, „Österreich“ und das Fernsehprogramm „ORF III“). Werbeschaltungen im Programm „ORF 2“, in welchem auch die „Aktion Christkind“ zur Ausstrahlung gelangte, wurden jedoch nicht angegeben.

In der Meldephase betreffend das 1. Quartal 2014 wurde unter anderem folgende Bekanntgabe veranlasst: „ORF 2“. Dieser Bekanntgabe wurde ein Betrag in der Höhe von EUR 33.705,04 zugeordnet. In dieser Bekanntgabe ist derjenige Betrag (in der Höhe von EUR 19.301,-) enthalten, der in Zusammenhang mit der Medienkooperation „Aktion Christkind“, welche im 4. Quartal 2013 zur Ausstrahlung gelangte, an den Österreichischen Rundfunk geleistet wurde.

Zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung für das 4. Quartal 2013 war – innerhalb der Organisation des Amtes der Landesregierung – die Gruppe Landesamtsdirektion (LAD), Abteilung Landesamtsdirektion (LAD1) unter der Leitung von S für die „Angelegenheiten der Medienkooperationen und Medienförderungen“ zuständig. Das interne Procedere bei der Abgabe der Meldungen war derart ausgestaltet, dass zunächst die einzelnen Dienststellen und Abteilungen die Landesamtsdirektion über allfällige Medienkooperationen in Kenntnis zu setzen hatten. Direkte Meldungen durch einzelne Dienststellen an die KommAustria waren unzulässig. Die interne Übermittlung der Werbekooperationen an die Landesamtsdirektion hatte ein Mal pro Monat bis spätestens zum dritten Tag des Folgemonats in Form einer Excel-Tabelle zu erfolgen, wobei die grundsätzliche Gliederung dieser Tabelle vorgegeben war. Der Landesamtsdirektion oblag sodann die Sammlung der eingelangten Meldungen sowie eine anlassbezogene stichprobenartige Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Im letzten Schritt wurde dem Beschuldigten regelmäßig Bericht erstattet. Das so beschriebene Procedere zur Abgabe von Meldungen nach dem MedKF-TG war jedenfalls seit 20.02.2013 vorgeschrieben.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR 240.331,- aus.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellung, dass das Land der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt, beruht auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T vom Rechnungshof halbjährlich übermittelt wird sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes auf welcher die, aktuell seiner Gebarungskontrolle unterworfenen, Rechtsträger im Einzelnen angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>).

Die Feststellungen betreffend die im 4. Quartal 2013 seitens des Landes unter dem Sujet „Aktion Christkind“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ geschalteten Werbespots beruhen auf der Einsichtnahme in den Quartalsbericht zur Regionalwerbung gemäß § 14 Abs. 5b ORF-G vom 13.01.2014 (KOA 10.400/14-001). Der Quartalsbericht bezieht sich auf das 4. Quartal des

Jahres 2013 und bildet entsprechend der gesetzlichen Vorgabe sämtliche Vereinbarungen zur Ausstrahlung von Werbung in Regionalfernsehsendungen des ORF ab. In dieser scheint für das Land die „Aktion Christkind“ mit einem Betrag in der Höhe von EUR 19.301,- auf. Dass es sich bei dieser Medienkooperation um Werbespots im Fernsehprogramm „ORF 2“ gehandelt hat, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten. Nähere Informationen über die „Aktion Christkind“ (2014) des Landes im Rahmen derer auch die verfahrensgegenständlichen Fernsehspots beauftragt wurden, sind auf der Website des Landes abrufbar: <http://www.noefamilienland.at/aktuelles/details/article/aktion-christkind>.

Die Feststellung, dass am 13.01.2014, somit in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013, keine Eingabe veranlasst wurde, welche das, in Zusammenhang mit der „Aktion Christkind“, an den Österreichischen Rundfunk geleistete Entgelt abbildet, beruht darauf, dass in der am 15.03.2014 veröffentlichten Liste der Datenbekanntgaben betreffend das 4. Quartal 2013 (abrufbar unter: [https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_daten\\_2013\\_Q4](https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten_2013_Q4)) seitens des Landes keine Eingabe unter der Bezeichnung „ORF 2“ aufscheint. Dass die betreffenden Werbespots vom Land in der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 nicht gemeldet worden sind, wurde überdies vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt. Dieser hat glaubwürdig ausgeführt, dass die versäumte Eingabe im 1. Quartal 2014 nachgeholt worden sei. In der Meldung betreffend das 1. Quartal 2014 ist somit unter der Bezeichnung „ORF 2“ jener Betrag mitgehalten, der im 4. Quartal 2013 hätte gemeldet werden müssen.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auf der Website der RTR-GmbH nicht nur die gemeldeten Daten betreffend das 4. Quartal 2013, sondern auch die bekanntgegebenen Daten aller übrigen Quartale, insbesondere für das 1. Quartal des Jahres 2014, abrufbar sind ([https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl\\_medkftg\\_daten](https://www.rtr.at/de/m/veroeffentl_medkftg_daten)).

Die Feststellungen betreffend die interne Zuständigkeit zur Abgabe von Meldungen nach dem MedKF-TG an die KommAustria sowie die interne Ablauforganisation hierzu beruht auf dem glaubhaften Vorbringen des Beschuldigten sowie aus der Einsichtnahme in die vom ihm vorgelegten Beilagen ./1 (Erlass: „Geschäftseinteilung Amt Landesregierung“) und ./2 (Erlass: „Meldungen zu Medienkooperation Medienförderung“).

Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten beruht auf einer Einschätzung der KommAustria. Der Beschuldigte selbst hat hierzu keine Angaben gemacht. Da der Beschuldigte jedoch Landeshauptmann des Landes ist, unterliegt er hinsichtlich seiner Bezüge dem Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 0032-0 idF LGBl. Nr. 0032-14. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 leg cit betragen die monatlichen Bruttobezüge für den Landeshauptmann 200 % des in § 2 leg cit festgelegten Ausgangsbetrages. Dieser Betrag ist gemäß § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge von öffentlichen Funktionären (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idF BGBl. I Nr. 46/2014, jährlich vom Präsidenten des Rechnungshofes zu aktualisieren. Der angepasste Ausgangsbetrag für das Jahr 2015 beträgt EUR 8.583,27 sodass die Bruttobezüge des Landeshauptmannes des Landes derzeit EUR 17.166,50,- ausmachen. Gemäß § 1 Abs. 5 leg cit gebühren die Bezüge vierzehnmals jährlich. Auf Grundlage der genannten gesetzlichen Bestimmungen vermochte die KommAustria das Bruttojahreseinkommen des Beschuldigten einzuschätzen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der

Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

#### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG**

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass das Land von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und für diesen Rechtsträger im Rahmen der Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 die für die im Rahmen der „Aktion Christkind“ beim ORF beauftragten und im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlten Werbespots aufgewendeten Mittel nicht bekannt gegeben wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet auszugsweise wörtlich:

##### **„Verwaltungsstrafe**

§ 5. (1) ...

*(2) Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.“*

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

##### **„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen**

*§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge*

*1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und*

*2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums*

*den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.*

*(2) ...*

*(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.*

*(4) ...*

*(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“*

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche, entweder

direkt oder unter Vermittlung über Dritte, erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben. Periodische Medien sind insbesondere periodische Druckwerke, Rundfunkprogramme und Websites. Im Einzelnen verpflichtet das Gesetz die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung vorgenommen wurde sowie der Gesamthöhe des jeweils innerhalb eines Quartals für dieses Medium geleisteten Entgelts, sofern diese EUR 5.000,- überschreitet.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 1. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unvollständigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unvollständigkeit ist dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unvollständig ist die Bekanntgabe nach § 2 MedKF-TG insbesondere dann, wenn seitens eines Rechtsträgers meldepflichtige Werbeschaltungen veranlasst werden und dieser es verabsäumt die betreffenden Schaltungen im Rahmen der jeweiligen Quartalsmeldung offenzulegen. Ein meldepflichtiger Sachverhalt liegt dann vor, wenn in einem periodischen Medium Schaltungen in der Gesamthöhe von mehr als EUR 5.000,- pro Quartal beauftragt und veröffentlicht werden. Liegt ein solcher Sachverhalt vor, hat der Rechtsträger den Namen des Mediums sowie den zu leistenden (oder bereits geleisteten) Gesamtbetrag anzugeben. Werden diese Angaben seitens eines Rechtsträgers in Hinblick auf ein Medium oder mehrere Medien nicht gemacht, ist dies als unvollständige Bekanntgabe im Sinne von § 5 Abs. 2 1. Fall MedKF-TG zu qualifizieren. Dieser Tatbestand ist von der Verwaltungsstrafbestimmung nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG dahingehend abzugrenzen, dass jene den Fall einer vollständigen Unterlassung jeglicher Datenbekanntgabe regelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen handelt es sich bei der, am 13.01.2014 durch den Beschuldigten veranlassten Meldung um eine unvollständige Bekanntgabe im Sinne von § 5 Abs. 2 MedKF-TG, da Werbeschaltungen im Fernsehprogramm „ORF 2“ in der Gesamthöhe von EUR 19.301,- nicht gemeldet wurden, obwohl sie der Meldepflicht nach § 2 MedKF-TG unterlagen. Die Unvollständigkeit ist aber auch offensichtlich, weil sie von der Behörde ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Nach der Rechtsprechung des VwGH zum insofern gleichzusetzenden Begriff „offenkundig“ ist eine Unrichtigkeit dann offenkundig, wenn jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist (im Wesentlichen die Behörden und die Parteien des Verfahrens) die Unrichtigkeit erkennen können (VwGH 15.09.1994, Zl. 94/06/0172 mwN). Da die KommAustria positive Kenntnis des Quartalsberichtes zur Regionalwerbung gemäß § 14 Abs. 5b ORF-G vom 13.01.2014 (KOA 10.400/14-001) hatte, war für sie die Unvollständigkeit der gegenständlichen Bekanntgabe erkennbar.

Gemäß § 2 Abs. 5 3. Satz MedKF-TG ist für die Bekanntgabepflicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung, d.h. der Veröffentlichung der Schaltung im periodischen Medium, maßgeblich (vgl. dazu auch *Feher/Otto/Steindl*, Medientransparenzgesetz<sup>2</sup>, 31). Unerheblich ist hingegen der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Entgeltleistung an den Medieninhaber. Da die Veröffentlichung der betreffenden Werbespots im 4. Quartal 2013, somit zwischen 01.10.2013 und 31.12.2013, erfolgte, hätten die Schaltungen auch in der Meldung betreffend dieses Quartal Niederschlag finden müssen. Konkret hätte der Name des Mediums in dem die Veröffentlichung erfolgte sowie das geleistete Entgelt angegeben werden müssen. Dass die unterlassene Eingabe vom Rechtsträger in der darauffolgenden Meldephase „nachgeholt“ wurde, ändert mangels anderslautender gesetzlicher Bestimmungen nichts daran, dass die Bekanntgabe betreffend das 4. Quartal 2013 als unvollständig zu qualifizieren ist.

Der Argumentation des Beschuldigten, dass bei gebotener Gesamtbetrachtung der Bekanntgaben des Landes keine die Transparenz beeinträchtigende Meldung getätigt wurde, kann nicht gefolgt werden: Richtig ist zwar, dass durch die „Nachholung“ der Meldung im darauffolgenden Quartal die im Medium „ORF 2“ geschalteten Werbeaufträge samt dem dafür geleisteten Geldbetrag offen gelegt wurden. Jedoch hat der Gesetzgeber bewusst die quartalsweise Abgabe von Meldungen normiert. Zweck der Quartalsmeldung ist es, der allgemeinen Öffentlichkeit diejenigen Beträge offenzulegen, die im betreffenden Quartal für entgeltliche Schaltungen in periodischen Medien aufgewendet wurden. Die Zuordnung von Werbeaufträgen zu einem Quartal in welchem diese nicht veröffentlicht wurden, führt in letzter Konsequenz dazu, dass nicht mehr nachvollzogen werden kann, welche Geldbeträge „öffentlicher Rechtsträger“ tatsächlich in einem bestimmten Quartal für Werbemaßnahmen ausgegeben wurden. In Anbetracht dieser Überlegungen kann gegenständlich nicht davon

ausgegangen werden, dass die vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Transparenz von Werbeschaltungen nicht beeinträchtigt wird.

Da somit eine Bekanntgabe veranlasst wurde, deren Unvollständigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG erfüllt.

### 4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Landeshauptmann des Bundeslandes. Gemäß Art 105 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2014, und Art 43 Abs. 1 Landesverfassung 1979, LGBl. Nr. 205/78 i.d.F. LGBl. Nr. 55/13, vertritt der Landeshauptmann das Land. Dass „Vertretung“ im Sinne dieser Bestimmung als „Vertretung nach außen“ verstanden werden kann und damit (jedenfalls auch) als Ermächtigung, für das Land als juristische Person rechtserhebliche Akte zu setzen, liegt auf der Hand. In diesem Zusammenhang wurde im Schrifttum auch von einem „gesetzlichen Vertreter des Landes als juristische Person für das Außenverhältnis“ gesprochen (vgl. dazu *Wielinger in Korinek/Holoubek (Hrsg.): Österreichisches Bundesverfassungsrecht*, 10. Lfg. [2011], Art 105 B-VG, Rz 5 mwN). Der Landeshauptmann kann, unter Vorbehalt, als eine Art „Staatsoberhaupt des Landes“ gesehen werden. Zu seinen Befugnissen zählt daher jedenfalls auch die Vertretung des Landes nach außen (*Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht*<sup>4</sup>, Rz 303). Da § 9 Abs. 1 VStG lediglich auf das Vorliegen einer Außenvertretungsbefugnis abstellt und der Landeshauptmann nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Landes nach außen befugt ist, trifft ihn auch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit sofern kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt wurde.

Aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten ist zu prüfen, ob der Landesamtsdirektor rechtswirksam zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde. Der Übergang der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem außenvertretungsbefugten Organ auf der einen und dem in Aussicht genommenen Verantwortlichen auf der anderen Seite. Eine einseitige Beauftragung oder eine einseitige Erklärung einer bestimmten Person die Verantwortlichkeit zu übernehmen genügt demgegenüber nicht (*Raschauer/Wessely (Hrsg.), VStG, Rz 7 zu § 9 VStG mwN* aus der Rechtsprechung). Die Bestellung muss sich insbesondere eindeutig und klar erkennbar auf die Übertragung auch verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit im Außenverhältnis beziehen (VwGH 11.03.1993, Zl. 91/19/0158). Eine sich aus Dienstverträgen und Stellenausschreibungen ergebende interne Übertragung von Aufgaben genügt für sich genommen nicht (*Raschauer/Wessely (Hrsg.), VStG, Rz 8 zu § 9 VStG mwN*).

Vom Beschuldigten wurde dazu ausgeführt, es sei zwar richtig, dass er gemäß Art 105 B-VG und Art 43 Landesverfassung 1979 der zur Vertretung nach außen berufene Organwalter sei. Jedoch sei S in seiner Funktion als Landesamtsdirektor intern für die Agenda „Medientransparenz“ verantwortlich und daher sei er auch als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 2 MedKF-TG zu qualifizieren. Dazu ist anzumerken, dass Zweck der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung die interne Aufgabenverteilung der einzelnen Geschäftsfälle auf verschiedene Dienststellen ist (z.B. Landesamtsdirektion, Finanzen, Innere Verwaltung, usw). Verpflichtungen nach außen werden dadurch per se, das heißt ohne Hinzutreten einer entsprechenden Vereinbarung, nicht begründet. In Anbetracht der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung genügt eine bloß interne Übertragung von Aufgaben nicht. Vielmehr muss sich die Bestellung des in Aussicht genommenen verantwortlichen Beauftragten auch in erkennbarer Weise auf die Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit richten. Diese Voraussetzung trifft weder auf die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung noch auf den unter Beilage ./2 vorgelegten Erlass der Landesamtsdirektion vom 20.02.2013 zu. Insbesondere kann aufgrund der vorgelegten Dokumente nicht von einer Zustimmung des Landesamtsdirektors in Hinblick auf seine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ausgegangen werden. Der Landesamtsdirektor wurde somit nicht rechtswirksam zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.



Der Landesamtsdirektor ist unzweifelhaft auch kein statutarisch zur Vertretung nach außen berufenes Organ iSd § 9 Abs. 1 VStG. Gemäß Art 50 Abs. 1 Landesverfassung 1979 ist zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor zu bestellen. Die Stellung eines statutarischen Vertretungsorgans des Landes wird dem Landesamtsdirektor vor diesem Hintergrund nicht eingeräumt (vgl. dazu das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.11.2014, GZ W194 2007706-1/3E). Der Landesamtsdirektor ist vielmehr als „oberster Beamter des Landes“ ein Hilfsorgan des Landeshauptmannes, dessen Handeln dem Landeshauptmann zugerechnet wird (Art 106 B-VG; *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4</sup> Rz 307).

Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Landes nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

#### **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (Vgl. VfAB 360 BlgNR 24. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 1. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unvollständigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unvollständigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unvollständigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Regel- und Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Regel- und Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Eine bloß stichprobenartige Überprüfung genügt hierzu ebensowenig (VwGH 20. 12. 1996, Zl. 93/02/0306) wie eine bloße Delegation an Dritte ohne dabei die Einhaltung des Regelsystems zu kontrollieren (VwGH 15.09.1997, Zl. 97/10/0091). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte (VwGH 27.11.1995, Zl. 93/10/0186). Der Beschuldigte hat im Einzelnen alles ihm Zumutbare zu unternehmen um Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Insbesondere darf den Mitarbeitern kein Anreiz zur Begehung von Verwaltungsübertretungen geboten werden (VwGH 13.06.1989, Zl. 88/08/0150). Schließlich hat der Beschuldigte auszuführen, wie er auf Verstöße reagierte und welche Maßnahmen er trifft um zukünftige Verstöße hintanzuhalten (VwGH 88/08/0123). Hinsichtlich des Kontrollsystems ist es nach der Rechtsprechung des VwGH nicht erforderlich,

dass die Leitungsorgane eigenhändig die entsprechenden Überwachungen vornehmen, es bedarf aber einer direkten diesbezüglichen Einbindung der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen; und zwar derart, dass – ausgehend von ihnen selbst – eine durchgehende Kontroll- und Überwachungskette bis zur untersten Ebene besteht, die die Einhaltung der entsprechenden Regeln und Instruktionen sicherstellt (*Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 9 Rz 44 mwN*).

Es ist somit im Einzelnen zu prüfen ob die vom Beschuldigten angeführten Maßnahmen als ein den Kriterien der Rechtsprechung genügendes Kontrollsystem zu qualifizieren sind. Dies ist im Ergebnis aus folgenden Erwägungen zu verneinen:

Der Begriff des die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ausreichenden Kontrollsystems muss unter Zugrundelegung der Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG dahingehend ausgelegt werden, dass dieses unter gewöhnlichen Bedingungen geeignet ist sicherzustellen, dass den Meldeverpflichtungen des Rechtsträgers gesetzeskonform Rechnung getragen wird. Dies beinhaltet insbesondere, dass meldepflichtige Werbeschaltungen (entgeltliche Veröffentlichungen) im Regelfall, das heißt ohne Hinzutreten außergewöhnlicher Umstände, zur Meldung gelangen. Die vom Beschuldigten vorgelegte Prozessdefinition zur Abgabe von Bekanntgaben (Beilage ./2, Erlass des Amtes der Landesregierung) zeigt indes ein System auf, das grundsätzlich nicht geeignet ist sicherzustellen, dass in der Regel alle meldepflichtigen Sachverhalte offengelegt werden. Dies zeigt sich bereits darin, dass – wie im vorliegenden Fall – offenbar nicht verhindert werden kann, dass eine Abteilung eine Meldung vergisst oder nicht zeitgerecht meldet und dies in weiterer Folge unbemerkt bleibt.

Zu der Frage warum die Eingabe, welche das Land abzugeben verpflichtet war, trotz eines bestehenden Regel- und Kontrollsystems, unterlassen wurde, führte der Beschuldigte aus, der (für die Schaltung „Aktion Christkind“) zuständige Gruppenleiter habe die erfolgte Veröffentlichung nicht zeitgerecht an die Landesamtsdirektion weitergeleitet; diese habe sohin nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen können. Damit ist jedoch aus Sicht der KommAustria noch nicht hinreichend dargetan, aus welchem Grund die erfolgte Werbeschaltung nicht an die Landesamtsdirektion weitergeleitet wurde. Mithin bleibt offen, weshalb das eingerichtete Kontrollsystem im konkreten Fall versagte. Mangels Angaben darüber weshalb die Weiterleitung der maßgeblichen Informationen im gegebenen Fall unterblieb, kann nicht beurteilt werden, ob es sich bei der unterlassenen Eingabe um einen bloß singulären Verstoß handelt oder ob dieser auf einen grundsätzlichen organisatorischen Mangel in der Konzeption und Umsetzung des Kontrollsystems zurückzuführen ist. Der Beschuldigte hat es verabsäumt hinreichend zu konkretisieren, aus welchen Gründen das Kontrollsystem im Einzelfall nicht imstande war seine Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen. So wurde insbesondere nicht angegeben, ob die Unterlassung der Eingabe auf die Unachtsamkeit eines einzelnen Mitarbeiters, auf die mangelhafte Überprüfung durch einen Vorgesetzten (Dienststellenleiter, Gruppenleiter) oder aber auf andere Gründe zurückzuführen ist.

Die Rechtfertigung des Beschuldigten enthält aber auch keine Ausführungen darüber, welche Maßnahmen er getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um zukünftige Verstöße hintanzuhalten. Auch in den Prozessdefinitionen des Erlasses vom 20.02.2013 finden sich hierzu keine Anhaltspunkte. Mit Erkenntnis vom 19.11.2014 hat das Bundesverwaltungsgericht (GZ W194 2007706-1/3E) in Zusammenhang mit einer unrichtigen Bekanntgabe des Landes nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG ausgesprochen, dass in Zusammenhang mit dem vorliegenden Kontrollsystem (es handelt um den Erlass vom 20.02.2013, der auch im gegenständlichen Verfahren vorgelegt wurde) darzutun sei, weshalb es trotzdem zu der Verwaltungsübertretung kommen konnte. Das Verwaltungsgericht führte zudem aus, dass der Beschwerdeführer darauf verzichtet habe, nähere Ausführungen dahingehend zu treffen, ob etwa das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Einhaltung der Vorschriften unmöglich gemacht habe. Daher ändere auch die gemeinsam mit der Beschwerde erfolgte Vorlage eines Erlasses des Landesamtsdirektors vom 20.02.2013 zur Vorgangsweise bei der Erstattung von Meldungen nach dem MedKF-TG nichts an der Qualifikation, dass es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um kein Kontrollsystem handle, welches unter gewöhnlichen Umständen geeignet sei, Verwaltungsübertretungen zu verhindern. Entsprechende Ausführungen des Beschuldigten sind auch im gegenständlichen Verfahren unterblieben.

In Anbetracht der Tatsache, dass gegen den Beschuldigten bereits in der Vergangenheit wegen § 5 Abs. 2 MedKF-TG ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wurde und das Bundesverwaltungsgericht das vorliegende Regel- und Kontrollsystem als nicht zureichend

qualifiziert hat, wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen entweder entsprechende Verbesserungen auf Basis einer durchgeführten Fehleranalyse vorzunehmen oder zumindest auszuführen, aufgrund welcher Umstände die Bekanntgabe nach dem MedKF-TG erneut fehlerhaft erfolgte. Daraus, dass sich hierfür im Vorbringen keinerlei Anhaltspunkte finden, kann nach Ansicht der KommAustria lediglich der Schluss gezogen werden, dass das vorliegende Kontrollsystem nicht geeignet war bzw. ist, Verwaltungsübertretungen ex ante zu verhindern und insofern von einem Organisationsverschulden des Beschuldigten auszugehen ist, zumal sich das Kontrollsystem bereits zum wiederholten Male nicht bewährt hat.

Aus den angeführten Gründen vermochte der Beschuldigte nicht glaubhaft zu machen, dass zum Tatzeitpunkt tatsächlich ein ausreichendes Kontrollsystem bestanden hat, welches mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unter gewöhnlichen Verhältnissen erwarten ließ.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG a.F.: VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, Zl. 2012/09/0066).

Wie bereits dargelegt ist es dem Beschuldigten nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen.

Mit Bescheid vom 31.03.2014, KOA 13.500/14-024, hat die KommAustria ausgesprochen, dass der Beschuldigte als Landeshauptmann des Landes, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG dadurch begangen hat, dass er im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG an die KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ durch die Eingabe der Bezeichnung „ORF Enterprise GesmbH & Co KG.“ eine Bekanntgabe veranlasst hat, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist. Die KommAustria hat jedoch von der Verhängung einer Verwaltungsstrafe abgesehen und dem Beschuldigten eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG erteilt. Der Bescheid wurde durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.11.2014, GZ W194 2007706-1/3E inhaltlich bestätigt.

Durch die im Spruch genannten Eingaben hat der Beschuldigte erneut gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG verstoßen. Zweck der Ermahnung vom 31.03.2014 war, den Beschuldigten durch den Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens von strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Insoweit der Beschuldigte nunmehr beantragt, das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG einzustellen, ist anzumerken, dass es aufgrund der gegenständlichen Tatumstände hierzu jedenfalls an der Voraussetzung des geringfügigen Verschuldens mangelt. Dass in Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt nicht davon ausgegangen werden kann, dass die vorliegende Verwaltungsübertretung ohne Fahrlässigkeit des Beschuldigten zustande kam, wurde bereits dargetan. Nach Ansicht der KommAustria kann im vorliegenden Fall aber auch nicht von geringfügigem Verschulden im Sinne von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden, da der Beschuldigte sich spätestens mit Einleitung des ersten Verwaltungsstrafverfahrens am 23.09.2013 (in dessen Ausgang am 31.03.2014 eine Ermahnung ausgesprochen wurde) über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Hinblick auf ein zureichendes Regel- und Kontrollsystem hätte informieren müssen. Das nicht unmaßgebliche Versäumnis des Beschuldigten besteht mithin darin, trotz eines bereits anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens nicht diejenigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen zu haben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der Meldepflichtung notwendig gewesen wären. Zum Zeitpunkt der Einleitung des ersten Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschuldigten konnte das Verschulden des Beschuldigten noch als geringfügig angesehen werden, da durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal der Beschuldigte erkennen ließ, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Aufgrund des eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens wäre es jedoch Aufgabe des Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers gewesen, sich genauer damit auseinanderzusetzen (oder einen Mitarbeiter damit zu betrauen), ob die internen organisatorischen Abläufe in Zusammenhang mit der Abgabe von Meldungen nach dem MedKF-TG zur Hintanhaltung von Verwaltungsübertretungen geeignet ist. Es kann daher – auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beschuldigten – nicht die Rede davon sein, dass dieser nach Einleitung des ersten Verwaltungsstrafverfahrens gegen ihn konkrete faktische oder rechtliche Maßnahmen gesetzt hätte um die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in erhöhtem Ausmaß zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten daher nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, da es jedenfalls am Erfordernis des geringfügigen Verschuldens mangelt.

Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, Zl. 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, Zl. 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, Zl. 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, Zl. 2009/05/0123).

Da der Beschuldigte keinen Nachweis seiner Einkommensverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen. Nach dem Sachverhalt ist der Beschuldigte Landeshauptmann des Landes. Auf dieser Grundlage konnte die Einkommenssituation des Beschuldigten schlüssig abgeleitet und ein Bruttomonatseinkommen ermittelt werden (vgl. dazu die Feststellungen und die Beweiswürdigung).

Als Milderungsgrund ist zu werten, dass die unterlassene Eingabe in der darauffolgenden Meldephase, somit in der Meldephase betreffend das 2. Quartal 2014, nachgeholt wurde. Als erschwerend ist zu werten, dass mit Bescheid vom 31.03.2014, KOA 13.500/14-024, bestätigt mit Urteil des BVwG vom 19.11.2014, GZ W194 2007706-1/3E, bereits eine Ermahnung wegen eines Verstoßes gegen dieselbe Rechtsnorm ausgesprochen wurde. Zwar wurde in diesem

Verfahren lediglich eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist eine Ermahnung jedoch einer Bestrafung gleich zu stellen (VwGH 2007/09/0245, VwGH 2012/04/159); es liegt daher eine Bestrafung wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten (§ 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 2 StGB) vor, die noch nicht iSd § 55 VStG getilgt ist.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um keinen Wiederholungsfall im Sinne von § 5 Abs. 2 MedKF-TG handelt, welcher mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,- zu bestrafen wäre. In den Erläuterungen zum § 5 des MedKF-TG, das im ersten Entwurf noch einen halbjährliche Meldung vorsah, heißt es wörtlich: „*Mit Wiederholungsfall ist ein erneutes vollständiges Unterlassen der Bekanntgabe anlässlich der Meldungen für das nächste Halbjahr*“ (sic!). Auch wenn die Erläuterungen – anders als der Gesetzeswortlaut – die wiederholte Falschmeldung nicht explizit anführen, ist erkennbar, dass der Gesetzgeber ein, mit einem erheblich größeren Strafraumen bedrohtes, wiederholtes Meldevergehen nur in einer Nicht- oder Falschmeldung im unmittelbar folgenden Meldezeitraum sehen wollte. Die gegenständliche Falschmeldung betrifft das vierte Quartal 2014. Die (rechtskräftig) ausgesprochene Ermahnung betraf jedoch eine Falschmeldung zum ersten Quartal 2013 und damit keinen unmittelbar davor liegenden Meldezeitraum.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungskriterien gemäß § 19 VStG, insbesondere der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts durch die Tat (§ 19 Abs. 1 VStG) des Verschuldens (§ 19 Abs. 2 VStG), das nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (§ 19 Abs. 2 VStG) erscheint eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1000,- als tat- und schuldangemessen. Dabei wurden auch das Vorliegen des erwähnten Milderungs- bzw. Erschwerungsgrundes berücksichtigt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zum Verschulden angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% (jedoch mindestens EUR 10,-) der verhängten Strafe zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung des Landes**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass das Land für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)